

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 26.02.2026

Nr. 8

2026

## Inhalt:

- 53 Manövermeldung
- 54 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität
- 55 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
- 56 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Kläranlage Denkendorf
- 57 Korrektur der Bekanntmachung Nr. 34 (Amtsblatt Nr. 5 vom 06.02.2026): Haushaltsplan 2026 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan (Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)
- 58 Markt Altmannstein: Wahlbekanntmachung

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 53 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

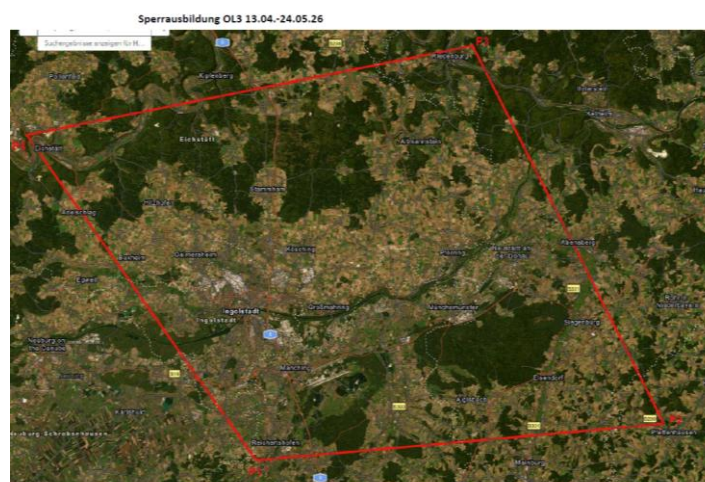
in der Zeit von 16.03.2026 bis 19.04.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Eichstätt, Adelschlag, Buxheim, Hitzhofen, Walting, Hepberg, Stammham, Altmannstein, Gaimersheim, Kösching, Großmehring und Pförring eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 35 Soldaten sowie 8 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**54 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität**

Am **Dienstag, 03.03.2026**, um **17:00 Uhr**  
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072  
Eichstätt, eine

**Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Informationen zum Betriebsstart der Linienbündel X80/280/FX8 und 370/FX7
- 2 Überplanung der Linienbündel 55/85 und 9223/15/N4
- 3 Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung 2025
- 4 Verschiedenes

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Eichstätt, 24.02.2026

Alexander Anetsberger  
Landrat

**55 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**

**Az. 1711 – 30443**

**Antragsteller:** Schmidt GbR, Zum Birktal 9,  
85110 Kipfenberg/Krut  
**Vorhaben:** Neubau eines Schweinestalls am  
bestehenden Aussiedlerstandort  
**Standort:** Fl.-Nr. 62, Gemarkung Krut, Markt Kipfenberg

Die Schmidt GbR beantragt für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Muttersauenstalls zur Erweiterung der bestehenden Anlage die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 Abs. 4 und 10 BImSchG, §§ 1, 2 und Anhang 1 Nr. 7.1.11.1 der 4. BImSchV). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Die Schmidt GbR betreibt in Kipfenberg- Krut einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinezucht und Schweinemast. mit 2 Standorten. Neben dem Aussiedlerstandort auf Fl.-Nr. 62 wird auf der Althofstelle in Krut (Fl.-Nr. 19) ein weiterer Standort betrieben. Im Zuge des nun geplanten Neubaus auf Fl.-Nr. 62, Gemarkung Krut, soll der Standort auf der Althofstelle stillgelegt werden.

Durch den Neubau des Muttersauenstalles ergeben sich an Flurnummer 62, Gemarkung Krut insgesamt folgende Tierplätze:

Stallgebäude		Anzahl der Tierplätze
Stall 1 (Bestand)	Mastschweinestall	1.765 Mastschweine (30 - 120 kg)
Stall 2 (Bestand)	Jungsauenstall	96 Jungsauenplätze

	Ferkelaufzuchstall	1.960 Ferkelaufzuchtplätze
<b>Stall (neu)</b>	Warte-Deckbereich	289 Tierplätze, 2 Eberplätze
	Abferkelbereich	96 Tierplätze
	Mastschweine / Jungsauen	230 Tierplätze

Für das Vorhaben ist nach § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, sind in der Zeit vom **Montag, 9. März 2026 bis einschließlich Mittwoch, 8. April 2026** auf der Internetseite des Landratsamts unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/bekanntmachungen-umweltschutz> abrufbar.

Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 während der allgemeinen Dienststunden.

Auf Verlangen wird Beteiligten eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG).

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- Ausgangszustandsbericht
- Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der Anforderungen zur Luftreinhaltung
- Aussagen zu Lärm- und Erschütterungsschutz, sowie Lichteinwirkungen
- Aussagen zu Abfallentsorgung, Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Aussagen zum Gewässerschutz
- UVP-Bericht

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG können während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegung, also vom 9.März 2026 bis 6. Mai 2026, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die E-Mail-Adresse [immissionsschutz@ira-ei.bayern.de](mailto:immissionsschutz@ira-ei.bayern.de) gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Fehlende oder unleserliche Namen oder Anschriften werden nicht berücksichtigt. Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwen-

denden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am Donnerstag, **21. Mai 2026 um 10:00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 24.02.2026  
Landratsamt Eichstätt

Janssen  
Abteilungsleiter

**Abkürzungsverzeichnis:**

<b>BImSchG</b>	=	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
<b>4. BImSchV</b>	=	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist
<b>9. BImSchV</b>	=	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
<b>UVPG</b>	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

**56 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Kläranlage Denkendorf**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1421 der Gemarkung Denkendorf, mit Bescheid vom 24.02.2026 folgende Baugenehmigung (42-BV-Nr. 1346-2025-B) erteilt:

**Erweiterung der Kläranlage Denkendorf**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 24.02.2026  
gez.  
Lederer  
Leiter der Bauverwaltung

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- keine Bekanntmachungen -

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe**

**Ingolstadt-Nord**

57 Korrektur der Bekanntmachung Nr. 34 (Amtsblatt Nr. 5 vom 06.02.2026)

**Haushaltsplan 2026 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555, 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch §8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385,586), erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.789.000,-- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.848.000,-- EUR

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.133.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gaimersheim, 05.02.2026

Mickel  
Verbandsvorsitzende

Markt Altmannstein

58 Wahlbekanntmachung

Nach Anlage 16 (zu § 53 GLKrWO)

Gemeinde/Markt/Stadt  
 Markt Altmannstein  
 Marktplatz 4  
 93336 Altmannstein

Verwaltungsgemeinschaft

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

### Wahlbekanntmachung

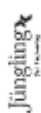
- für die Wahl des  Gemeinderats  der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters  
 Stadtrats  der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters  
 Kreistags  der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in <sup>Zahl</sup> 11 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
21. Tag vor dem Wahltag  
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **15. Februar 2026** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in <sup>Zahl</sup> Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:  
Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein
  - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
  - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
    - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
    - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
  - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
  - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
  - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
  - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
- 2.2 **Durch Briefwahl:**
  - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
    - a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
    - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
    - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
    - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!



2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um <sup>Uhrzeit</sup> 15.30 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

**Ignaz-Günther-Grund- und Mittelschule Altmannstein**  
**Hofbauernfeld 1**  
**93336 Altmannstein**

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:**

4.1.1 **Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.**

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 **Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.**

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum  
24.02.2026

  
 Manfred Zippel, Wahlleiter Unterschrift

Angeschlagen am: 24.02.2026 Abgenommen am: 10.03.2026  
(Amtsblatt, Zeitung)  
 Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ in/ in der Amtsblatt, Donaukurier